



Nr. 02/2006

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Vergaberecht:

Verfassungsbeschwerde gegen Ungleichbehandlung beim Rechtsschutz gegen Auftragsvergaben gescheitert

Das deutsche Vergaberecht ist davon geprägt, dass Rechtsschutz erst ab dem Erreichen bestimmter Schwellenwerte gewährt wird. Unterhalb der Schwellenwerte bestehen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, auf Vergabeverfahren Einfluss zu nehmen.

Nunmehr hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Sachlage zu befassen. In seinem Beschluss vom 13. Juni 2006 erklärte es diese Vorgehensweise für verfassungsgemäß. Dem Beschluss wurden die folgenden Leitsätze beigegeben:

1. Der Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz bindet staatliche Stellen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
2. Die in der Rechtsordnung dem übergangenen Konkurrenten eingeräumten Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragssummen unterhalb der Schwellenwerte genügen den Anforderungen des Justizgewährungsanspruches (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz).
3. Es verletzt nicht den Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz), dass der Gesetzgeber den Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen unterhalb der Schwellenwerte anders gestaltet hat als den gegen Vergabeentscheidungen, die die Schwellenwerte übersteigen.

Insbesondere einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz hat das Bundesverfassungsgericht verneint. Die bestehende Ungleichbehandlung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Zunächst wird festgestellt, dass das Willkürverbot als Ausprägung des Gleichheitssatzes den Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, unter mehreren möglichen Lösungen die zweckmäßigste oder vernünftigste auszuwählen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt vielmehr erst vor, wenn offenkundig ist, dass für die gesetzliche Regelung und die durch sie bewirkte Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Mit der Schaffung von Schwellenwerten für die Gewährung subjektiver Rechte auf konkrete Nachprüfung von Vergabeverfahren hat sich der Gesetzgeber im erlaubten Rahmen bewegt. Insoweit ist der Wert der ausgeschriebenen Leistungen das ausschlaggebende Merkmal, an dem ein subjektives Recht anknüpft.

Zu beachten ist auch, dass sich der Gesetzgeber bei der Wahl der Schwellenwerte an die europäischen Vorgaben gehalten hat, zu dessen Umsetzung er auch verpflichtet gewesen ist. Insoweit ist es ihm auch gestattet, bei nicht den europäischen Rechten unterfallenden Sachverhalten, andere Rechtsschutzmöglichkeiten vorzusehen.